

Ordnung von 1815/1820 und mit ihr das Schiedsgericht auf.²⁹ Liechtenstein blieb neben Luxemburg als einziges deutsches Fürstentum ausserhalb der kleindeutschen Lösung übrig.

Die kleindeutsche Lösung führte auch zu einer staatsrechtlichen Umbildung Österreichs. Österreich gab sich 1867 ein Staatsgrundgesetz im Geist des Konstitutionalismus, das sich aus verschiedenen Einzelerlassen zusammensetzte.³⁰ Ihm stimmten Krone und Volksvertretung zu. Wesentlich war vor allem das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,³¹ das über die prekären Gewährleistungen der liechtensteinischen Verfassung von 1862 hinausging. Österreich unternahm so bereits einen grösseren Schritt in Richtung Konstitutionalismus.

20

3. Verfassung von 1921

Nach dem Ersten Weltkrieg brachen das deutsche und das österreichische Kaiserreich zusammen. Beide Länder entwickelten sich zu bundesstaatlichen Ordnungen, geordnet in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bzw. dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920. Der Erste Weltkrieg führte auch in Liechtenstein zu Umwälzungen: Es entstanden politische Parteien, die Gesellschaft begann sich auszudifferenzieren. Der Krieg hatte zu grossen Sozialproblemen geführt, was entsprechende Forderungen nach staatlicher Intervention nach sich zog. Nach langen Auseinandersetzungen kam es zur Verfassung von 1921.³² Diese entwickelte die Verfassung von 1862 in entscheidenden Punkten weiter und verwirklichte vor allem einen viel besseren Grundrechtsschutz. Die Verbesserungen bestanden darin, dass:

21

- der Katalog der Grundrechte ausgebaut wurde,
- der Fürst in das System der Verfassung einbezogen und das Volk ebenfalls als Souverän anerkannt wurde (Art. 2),³³

29 Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 153.

30 Gosewinkel/Masing, Verfassungen, S. 1503 ff. mit allen Staatsgrundgesetzen je vom 21. Dezember 1867.

31 Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S. 155.

32 Vgl. im Einzelnen die Darlegung von Quaderer, Der historische Hintergrund.

33 Deshalb spricht Batliner, Einführung, S. 40 f., zu Recht von einer elliptischen Verfassung mit diesen beiden Polen Fürst und Volk.